

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1. Alle Aufträge und Bestellungen werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, nur auf Grund der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen angenommen und ausgeführt. Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen in vollem Umfang ausdrücklich an.
- 1.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 1.3. Unsere Angebote sind freibleibend. Etwa darin enthaltene Angaben über Mengen und Preise erfolgen unverbindlich. Ist eine uns bindende Preisabsprache zustande gekommen und tritt nachträglich infolge steuerlicher oder anderer gesetzlicher Maßnahmen sowie allgemeiner Preisbewegungen eine Preisänderung ein, so sind wir berechtigt, die Preise zu berechnen oder den Auftrag abzulehnen. Der Auftraggeber kann in den vorgenannten Fällen keinerlei Ansprüche geltend machen.
- 1.4. Alle Aufträge, auch Klein- und Änderungsaufträge sind nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung bindend. Bei Gegenbestätigung durch den Auftraggeber geht unsere Auftragsbestätigung mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.
- 1.5. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind für das Vertragsverhältnis nicht maßgebend, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.6. Werden nach Vertragsabschluss Änderungen in der Art oder Ausführung des Liefergegenstandes aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, erforderlich und werden solche Änderungen seitens des Auftraggebers gewünscht, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.7. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. Lieferumfang

- 2.1. Für den endgültigen Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Leistungsbeschreibung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Gegenbestätigung durch den Auftraggeber geht unsere Bestätigung mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.
- 2.2. Wird aus technischen Gründen oder aus Gründen des technischen Fortschritts eine Änderung der Ausführung des Liefergegenstandes erforderlich, so behalten wir uns das Recht zu einer solchen Änderung vor.
- 2.3. Für die elektronische Ausstattung des Liefergegenstandes gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker.
- 2.4. Nicht im Lieferumfang enthalten sind alle anfallenden Erd-, Mauer- und Stemmarbeiten sowie alle im Angebotstext nicht ausdrücklich aufgeführten Lieferungen und Leistungen. Gas-, Wasser- und Elektroinstallationen einschließlich des Anschlusses an das vorhandene Netz sind bauseits auszuführen. Eventuell zusätzlich anfallende, im Angebotsumfang nicht enthaltene Montagearbeiten werden entsprechend den jeweils geltenden Montagesätzen auf Nachweis abgerechnet.

3. Lieferzeit

- 3.1. Von uns angegebene Lieferfristen gelten nur annähernd und sind unverbindlich.
- 3.2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist.
- 3.3. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.4. Durch unvorhergesehene Ereignisse, z.B. Betriebsstörungen, von uns nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Auslieferung von Rohstoffen, der bei der Baustellenvorbereitung vorangehenden Gewerke oder beim Eintreten sonstiger, die Ausführung des Auftrages hemmender Vorkommnisse, wird die Lieferfrist angemessen verlängert; dies gilt auch dann, wenn ein Verzug bereits vorliegt. Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden dem Auftraggeber umgehend mitgeteilt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in solchen Fällen den Liefergegenstand auch mit Verspätung anzunehmen; er ist nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5. Sofern ein Vorlieferant auf Grund seiner allgemeinen Bedingungen berechtigt ist, uns die Erfüllung zu verweigern, sind wir in gleicher Weise unserem Auftraggeber gegenüber von der Lieferung befreit.
- 3.6. Auf Abruf bestellte Ware ist innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige der Versandbereitschaft abzurufen.
- 3.7. Verzugsstrafe, Schadensersatzansprüche, Rücktritt vom Vertrag oder sonstige Rechtsfolgen können wegen Nichteinhaltung der vorgesehenen Lieferzeit oder Annullierung des Auftrages aus den vor angeführten Gründen gegen uns nicht geltend gemacht werden.
- 3.8. Ist eine Lieferung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht oder nur zu einem anderen Termin möglich, so gehen die dadurch entstandenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.9. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

4. Lieferort

- 4.1. Die Lieferung erfolgt an vereinbarter Stelle. Bei nachträglichen Änderungen des Lieferortes trägt der Auftraggeber alle dadurch entstehenden Kosten.
- 4.2. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch uns unter Voraussetzung einer mit LKW befahrenen Abfuhrstraße.

5. Preis(e) und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk Weiskirchen einschließlich Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung und Fracht. Liefer- und Frachtversicherungen erfolgen je Fall in Absprache mit dem Kunden. Die Preisstellung erfolgt in EURO, netto und ohne Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Zahlungen ohne Abzug zu leisten und zwar:

bei Lieferung innerhalb Deutschlands: Gemäß der in unseren Angeboten bzw. unserem Bestellschein ausgewiesenen Konditionen.

bei Lieferungen ins Ausland: 50% bei Auftragserteilung, der Rest des Rechnungsbetrages durch unwiderrufliches Bankkreditiv, welches bei einer deutschen Bank zu unseren Gunsten zu eröffnen und zahlbar gestellt ist gegen Aushändigung der Verladeokumente.

- 5.2. Werden die Zahlungsfristen überschritten, so werden, ungeachtet eines weiteren Verzugschadens, die uns entstehenden Zinsen mindestens jedoch Jahreszinsen von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, wozu es einer Mahnung nicht bedarf.
- 5.3. Mit befreiender Wirkung können Zahlungen nur an uns direkt geleistet werden. Stehen mehrere Forderungen offen, so steht es uns frei, Zahlungen des Käufers auf die jeweils ältesten Forderungen nebst Zinsen und Kosten zu verrechnen, selbst wenn der Käufer ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.
- 5.4. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen nicht aber an Erfüllung statt, wobei die Diskontesen und die Kosten ihres Einzugs zu Lasten des Auftraggebers gehen; die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- 5.5. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen, die wir dem Kunden überlassen, sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht werden noch vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 6.2. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB einschließlich der nachstehenden Erweiterungen.
- 6.3. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher auch zukünftig entstehender Nebenforderungen unser Eigentum. Dies gilt auch für den Fall der Verbindung hinsichtlich des Miteigentumsrechtes (§ 947 BGB).
- 6.4. Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung durch den Auftraggeber erfolgt für uns. Die verarbeitete Ware, die der Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gesondert zu verwahren und gegebenenfalls gegen Schaden auf eigene Kosten zu versichern hat, dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der gelieferten Vorbehaltsware.
- 6.5. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehenden neuen Sachen gilt im Übrigen das Gleiche, wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.
- 6.6. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten einbaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

- 6.7. Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist unser Fakturenwert zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 20%. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Auftraggeber erwachsenden Gesamtforderung bestimmen wir.

- 6.8. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware ihrem Zweck entsprechend zu nutzen. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind dem Auftraggeber untersagt. Wird der Liefergegenstand verkauft, so tritt der Auftraggeber die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung hiermit an uns zur Sicherung ab.
- 6.9. Bis zum Übergang des Eigentums auf den Auftraggeber hat der Auftraggeber den Liefergegenstand gegen Feuer-, Wasser- und/oder Schwachstromschäden zu versichern. Wird der Liefergegenstand gepfändet oder macht ein Dritter an dem unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand Rechte geltend, dann hat der Auftraggeber uns hiervon umgehend, unter Befügung der Pfändungsprotokolle oder entsprechender Unterlagen, zu unterrichten und seinerseits alles zu tun, um unsere Rechte zu wahren, insbesondere den betreibenden Gläubiger von unseren Rechten zu verständigen.
- 6.10. Bei Zahlungsverzug oder Gefährdung unserer Ansprüche, insbesondere wenn über den Auftraggeber Ungünstiges bekannt wird, sind wir jederzeit berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder aber den Liefergegenstand bis zur Befriedigung unserer Ansprüche an uns zu nehmen oder soweit noch nicht geliefert ist, die Leistung zurückzustellen.
- 6.11. Die Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche des Auftraggebers, die von uns nicht anerkannt werden, ist nicht statthaft.

7. Gefahrenübergang

- 7.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Anlieferung der Lieferteile auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn die Ware durch uns selbst ausgeliefert wird.
- 7.2. Hat der Auftraggeber die Verzögerung der Sendung zu vertreten, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.

8. Montage, Inbetriebsetzung, Wartung

- 8.1. Sind für die Aufstellung und Inbetriebsetzung unserer Liefergegenstände Montagearbeiten auszuführen, so gelten für diese Arbeiten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, die mit uns besonders vereinbarten Montagesätze.
- 8.2. Als Voraussetzung für den Montagebeginn ist die rechtzeitige Fertigstellung der vorangehenden Gewerke erforderlich. Dies ist uns durch den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Andernfalls sind wir berechtigt, den Montagebeginn auf einen Termin zu verschieben, an dem, nach unserem Ermessen, eine Montage des Liefergegenstandes möglich ist.
- 8.3. Voraussetzung für den Montagebeginn ist die Fertigstellung vorhandener Baumaßnahmen: Einbau von Türen und Fenstern, Verlegung von Fußböden, abgeschlossene Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten. Der Einbauort muss staubfrei, trocken, beheizt, für die Montage zugänglich und abschließbar sein. Sanitäre Einrichtungen, Strom und Wasser müssen vorhanden und betriebsbereit sein. Für die Dauer der Montage ist ein LKW-Stellplatz in unmittelbarer Nähe der Baustelle bereitzustellen. Erforderlichenfalls ist seitens des Auftraggebers eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.
- 8.4. Die Einrichtung von elektrischen und elektronischen Anlagen kann gewissen technischen Vorschriften unterliegen. Entsprechend darf nach den besonderen Bedingungen die Bedienung und Wartung der Anlage nur Personen übertragen werden, die hinreichend unterwiesen und mit der Anlage vertraut gemacht worden sind.

9. Haftung für Mängel der Lieferung

- 9.1. Innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Gefahrenübergang haften wir für die auftretenden Mängel an dem Liefergegenstand. Dies gilt jedoch nur, wenn dieser Mangel uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Fertigstellung schriftlich angezeigt wird. Verspätet oder nicht in dieser Form vorgebrachte Beanstandungen sind wirkungslos.
- 9.2. Bei begründeter Mängelrüge steht dem Auftraggeber nur ein Anspruch auf Instandsetzung oder Erneuerung des mangelhaften Teiles zu. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz oder die Geltendmachung eines mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen. Schadhafte Teile oder Liefergegenstände sind auf unser Verlangen zuzusenden. Eine Haftung entfällt jedoch immer dann, wenn die Teile durch die normal übliche Abnutzung schadhafte werden. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 9.3. Die Gewährleistung erlischt, wenn Verlängerungen oder Eingriffe an dem Kaufgegenstand durch den Auftraggeber oder einen nicht von uns autorisierten Dritten vorgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter durch unsachgemäße Behandlung den Schaden verursacht hat oder den Kaufgegenstand zu einer nicht sachgerechten Bestimmung verwendet.
- 9.4. Im Falle der Nachbesserung oder der Lieferung von Ersatzteilen haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Kaufgegenstand, jedoch nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Kaufgegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
- 9.5. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Garantiansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
- 9.6. Für Datenträger wird die Gewährleistung übernommen, dass diese bei normalen Einsatzbedingungen frei von Material- oder Herstellungsfehlern sind. Eine Haftung für unbeabsichtigte oder durch falsche Behandlung oder Missbrauch entstandene Schäden, insbesondere Verlust von Daten, ist ausgeschlossen.
- 9.7. Gewährleistungsansprüche wegen eventueller Mängel an der Software sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für die Tauglichkeit der Software oder der Dokumentation zu einem bestimmten Zweck und für die marktübliche Qualität der Software wird von uns keine Haftung übernommen. Zusicherungen irgendwelcher Art über die Eigenschaften der Software sind von uns nicht abgegeben. Bei unberechtigten Eingriffen in die Software erlischt jedwede Gewährleistungspflicht.
- 9.8. An dem beanstandeten Liefergegenstand dürfen bis zu unserer Stellungnahme keine Reparaturen oder Manipulationen vorgenommen werden. Ist der Liefergegenstand nicht mehr betriebsicher, so ist der Liefergegenstand spannungsfrei zu schalten bzw. entsprechend abzusichern und außer Betrieb zu setzen. Für Schäden, die aus Zuwiderhandlung resultieren, haftet der Auftraggeber.

10. Kündigung

- 10.1. Kündigt der Käufer den Vertrag vorzeitig, so wird, unabhängig von den tatsächlich erbrachten Leistungen ein Betrag in Höhe von 25% des Auftragswertes sofort fällig. Sollte die Fertigung bereits weiter fortgeschritten sein, so behalten wir uns eine Anpassung des Betrages bis zum Wert der tatsächlich erbrachten Leistungen vor.

11. Änderungen

- 11.1. Änderungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur dann, wenn diese schriftlich von uns bestätigt werden.

12. Export-Bestimmungen

- 12.1. Ein etwaiger Export oder eine Weiterveräußerung bestimmter von uns bezogener Waren aus der Bundesrepublik Deutschland unterliegt den von der US-Regierung festgelegten Beschränkungen und bedarf der Erlaubnis des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft und der entsprechenden US-Behörde.

13. Erfüllungsort

- 13.1. Erfüllungsort ist, für beide Teile hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche, Weiskirchen.

14. Gerichtsstand

- 14.1. Gerichtsstand für Ansprüche beider Teile, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Saarbrücken. Gerichtsstand für das gerichtliche Mahnverfahren ist ebenfalls Saarbrücken. Der Käufer kann jedoch in allen Fällen auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 14.2. Für Aufträge und Geschäfte in das Ausland ist grundsätzlich das deutsche Recht vereinbart.

Stand Januar 2020